

# Regierungsratsbeschluss

vom 1. Juli 2003

Nr. 2003/1176

## Herswil, Heinrichswil–Winistorf, Halten; Landumlegung Bahn 2000, Perimeter 10; Genehmigung Detailprojekt 2. Etappe

---

### 1. Ausgangslage

Die Flurgenossenschaft 3 Höfe reicht das Detailprojekt 2. Etappe der Landumlegung Bahn 2000 Perimeter 10 ein. Es besteht aus:

Übersichtsplan 1 : 2'000, mit Datum 15.5.2003	(Nr. 2.621.0181–211)
Situationsplan 1 : 1'000, mit Datum 15.5.2003	(Nr. 2.621.0181–214)
Situationsplan 1 : 1'000, mit Datum 15.5.2003	(Nr. 2.621.0181–215)
Normalprofile 1 : 50, mit Datum 15.5.2003	(Nr. 2.621.0181–216)
Technischer Bericht, mit Datum 15.5.2003	(Nr. 2.621.0181–217)

### 2. Erwägungen

#### 2.1 Verfahren

Die Akten lagen vom 7. bis 23. April 2003 ordnungsgemäss öffentlich auf. Es sind keine Einsprachen eingereicht worden.

#### 2.2 Grundlagen, Umfang

Mit RRB Nr. 1603 vom 17. August 1999 ist das Vorprojekt der Landumlegung Bahn 2000 Perimeter 10 genehmigt worden. Das vorliegende Detailprojekt 2. Etappe stützt sich auf dieses Vorprojekt und umfasst folgende Arbeiten:

Wege mit Mergelbelag	3'610 m
Maschinenwege	160 m
Weg mit HMT–Belag	565 m
Wegverbreiterung	690 m
Neue Leitungen	2550 m
Neuer Entwässerungsgraben	80 m

#### 2.3 Prüfung von Amtes wegen

##### 2.3.1 Vernehmlassung

Die Vernehmlassung bei den betroffenen Amtsstellen und Behörden ergab keine grundsätzlichen Einwände. Die Vernehmlassung kann wie folgt zusammengefasst werden:

- Die Fachstelle Bodenschutz des Amtes für Umwelt verlangt, dass dem Boden- und Gewässerschutz Beachtung geschenkt wird.
- Das Kantonsforstamt verlangt die Abstimmung der Entwässerungsmassnahmen mit denjenigen der SBB.
- Die Gemeinden verlangen einen geordneten LKW-Transport. Dorfdurchfahrten von LKW's sind auf ein Minimum zu beschränken. Quartierstrassen dürfen nicht benützt werden. Strassen sind täglich von Verunreinigungen zu säubern. Schäden an Strassen sind unverzüglich nach Bauvollendung durch die Verursacher auf eigene Kosten in Stand zu stellen.

#### 2.3.2 Spezialbewilligung

Die im Waldareal geplanten Massnahmen erfordern folgende Bewilligung:

- Eine Ausnahmbewilligung für die nachteilige Nutzung von Waldareal gemäss Art. 16 Bundesgesetz über den Wald (WaG; SR 921.0), § 9 kantonales Waldgesetz (WaGSO; BGS 931.11) und § 25 kantonale Waldverordnung (WaVSO; BGS 931.12) für den Bau der neuen Entwässerungsleitung Nr. 107.

#### 2.3.3 Arbeitsvergebung

Die Bauarbeiten sind, gestützt auf die kantonalen Submissionsbestimmungen, öffentlich ausgeschrieben worden. Die Arbeiten sind an die am günstigsten offerierende Firma Albin Borer AG, Erschwil, vergeben worden. Bei der Ausführung der Bauarbeiten wird den natürlichen Elementen der Landschaft und der Umwelt Rechnung getragen. Die für die Ausführung vorgesehene Baufirma wurde bereits im Rahmen der Submission auf die entsprechenden Auflagen und Bedingungen aufmerksam gemacht.

#### 2.3.4 Gesamtwürdigung

Das Projekt erweist sich mit diesen Hinweisen und Auflagen als recht- und zweckmässig und ist deshalb zu genehmigen. Die SBB sind mit dem Projekt einverstanden. Die Kosten gehen zu Lasten der SBB.

### 3. **Beschluss**

3.1 Gestützt auf § 64 der kantonalen Verordnung über das Bodenverbesserungswesen vom 27.12.1960 (BGS 923.12) werden folgende Akten genehmigt:

Übersichtsplan 1 : 2'000, mit Datum 15.5.2003	(Nr. 2.621.0181-211)
Situationsplan 1 : 1'000, mit Datum 15.5.2003	(Nr. 2.621.0181-214)
Situationsplan 1 : 1'000, mit Datum 15.5.2003	(Nr. 2.621.0181-215)
Normalprofile 1 : 50, mit Datum 15.5.2003	(Nr. 2.621.0181-216)
Technischer Bericht, mit Datum 15.5.2003	(Nr. 2.621.0181-217)

3.2 Gestützt auf Art. 16 Bundesgesetz über den Wald vom 4. Oktober 1991 (WaG; SR 921.0), § 9 kantonales Waldgesetz vom 29. Januar 1995 (WaGSO; BGS 931.11) und § 25 kantonale Waldverordnung vom 14. November 1995 (WaVSO; BGS 931.12) wird beschlossen:

3.2.1 Die Ausnahmegewilligung für die nachteilige Nutzung von Waldareal im Sinne eines Durchleitungsrechtes wird erteilt (Entwässerungsleitung Nr. 107; Länge ca. 70 m).

3.2.2 Massgebend für die Waldfläche, die beansprucht werden darf, sind die eingereichten Gesuchsunterlagen, insbesondere die Situation 1 : 1'000 (Widmer Hellemann + Partner; Plan Nr. 2.621.0181-215, 15.05.2003).

3.3 Die Flurgenossenschaft 3 Höfe wird verpflichtet, folgende Auflagen zu erfüllen:

- Die Weisungen der Bodenschutzfachperson (Pedologe) sind zu beachten. Es gelten die "Grundlagen zur Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit (Organisatorische Bestimmungen)" vom 20. September 1999 sowie die "Grundlagen zur Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit (Technische Bestimmungen)" vom 20. September 1999.
- Die im Merkblatt "Baustellen-Entwässerung" des Amtes für Umwelt formulierten Auflagen sind einzuhalten.
- Die Projektherrschaft hat vor Baubeginn dem Kantonsforstamt ein Normalprofil für den geplanten Maschinenweg Nr. 19 zur Genehmigung einzureichen.
- Für die Detailabsteckung der im Waldareal geplanten Wald- und Maschinenwege sowie Entwässerungsleitungen ist der zuständige Kreisförster beizuziehen (Forstkreis Wasseramt/Lebern-Ost, Tel. 032 627 23 45).
- Die Entwässerungsmassnahmen entlang der Neubaustrecke sind - ebenfalls unter Bezug des zuständigen Kreisförsters - mit den Projekten der SBB abzustimmen.
- Ohne vorherige Anzeichnung durch den Kreisförster dürfen keine Bäume im Wald gefällt werden.
- Die Bauarbeiten im Waldareal haben gemäss Weisungen und unter Aufsicht des zuständigen Kreisförsters zu erfolgen (Forstkreis Wasseramt/Lebern-Ost, Tel. 032 627 23 45). Dieser ist rechtzeitig über den Beginn der Bauarbeiten zu informieren. Die mit den Bauarbeiten beauftragten Unternehmer haben vor Baubeginn mit dem Kreisförster Kontakt aufzunehmen.
- Alle Arbeiten haben unter Schonung des angrenzenden Waldareals zu erfolgen. Das ausserhalb der bewilligten Bauflächen liegende Waldareal darf durch das Bauvorhaben weder beansprucht noch beeinträchtigt werden. Es ist insbesondere untersagt, darin Bauinstallationen und -pisten zu errichten oder Fahrzeuge, Aushub und Materialien irgendwelcher Art zu deponieren, auch nicht vorübergehend.
- Nach Beendigung der Bauarbeiten ist das beanspruchte Waldareal sorgfältig wiederherzustellen und zusammen mit dem Kreisförster eine Abnahme durchzuführen. Der Kreisförster entscheidet über allfällige Massnahmen zur Wiederherstellung der Ausgangsbestockung (z.B. Anpflanzungen usw.). Die wiederhergestellten Flächen sind nötigenfalls vor

Wild und Weidgang zu schützen. Der Abschluss der Wiederherstellungsarbeiten ist dem Kantonsforstamt unaufgefordert zu melden.

3.4 Die Gebühr beträgt 1'200 Franken. Sie wird der Landumlegung verrechnet.

*Studer*

Yolanda Studer

Staatsschreiber – Stellvertreterin

#### Kostenrechnung Flurgenossenschaft 3 Höfe

Genehmigungsgebühr	Fr. 1'000.--	(Kto. 119505)
Nachteilige Nutzung von Waldareal:	Fr. 200.--	(Kto. 431000.035 / A.46900)

Fr. 1'200.--

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen

#### Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement

Amt für Landwirtschaft

Amt für Landwirtschaft, Rechnungswesen

Amt für Landwirtschaft, Abt. Strukturverbesserung Mi/2r-gen

Amt für Landwirtschaft, Projektkoordination Bahn 2000

Amt für Raumplanung, Kantonale Arbeitsgruppe Bahn 2000

Amt für Raumplanung, Natur und Landschaft

Amt für Umwelt

Kantonsforstamt

Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde, 4558 Hersiwil

Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde, 4558 Heinrichswil-Winistorf

Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde, 4566 Halten

Schätzungskommission der Flurgenossenschaft 3 Höfe, Präsident J. Eggenschwiler, Thalstr. 24, 4712 Laupersdorf

SBB / NBS, Eisenbahnstrasse 8, 4901 Langenthal

Ingenieurbüro Widmer Hellemann und Partner, Blümlisalpstrasse 6, 4562 Biberist

Flurgenossenschaft 3 Höfe Präsident W. Späti, Aeschistr. 27, 4558 Hersiwil (mit Rechnung)